

BV/2024/1321

Beschlussvorlage
öffentlich



Aufwandsentschädigungen Gemeindefeuerwehr Kröpelin

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister	<i>Datum:</i> 09.01.2024
<i>Bearbeitung:</i> Thomas Gutteck	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus (Anhörung)	13.03.2024	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	29.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin beschließt die Anpassung der monatlichen Aufwandsentschädigungen der Gemeindefeuerwehr Kröpelin gemäß Verordnung über die Aufwands- und Verdienstaufschlüsselung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwEntschVO M-V) ab 01.03.2024 für folgende Personen:

Gemeindewehrführer	360 EUR
Stellv. Gemeindewehrführer	180 EUR
Löschzugführer	180 EUR
Löschgruppenführer	140 EUR
Jugendfeuerwehrwart	125 EUR
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	62,50 EUR
Gemeindegerätewart (LZ Kröpelin)	100 EUR
Gerätewart Löschgruppe	80 EUR
Zeugwart	100 EUR
Stellv. Zeugwart	50 EUR
Atenschutzgerätewart	100 EUR
Stellv. Atenschutzgerätewart	50 EUR
Sicherheitsbeauftragter	100 EUR

2. Die Stadtvertretung beschließt einen Stundensatz in Höhe von 15,00 EUR je Ausbildungsstunde (45 Min) für externe Ausbilder.
3. Die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin beschließt nachfolgende überplanmäßige Ausgaben:
 - PSK: 126000-1310-501900 überplanmäßige Ausgabe von 7325 EUR

Die Deckung erfolgt aus nichtgebundenen liquiden Mitteln.

Sachverhalt

Am 11.12.2023 wurde die neue Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwEntschVO M-V) beschlossen, welche am 29.12.2023 veröffentlicht wurde. Diese hat ab 01.01.2024 seine Gültigkeit. Es erfolgte somit nach 11 Jahren eine Anpassung dieser Verordnung.

Gemäß § 4 FwEntschVO M-V ist die Höhe der Aufwandsentschädigung durch Beschluss der obersten Dienstbehörde bestimmt.

Aktuelle Situation gemäß FwEntschVO M-V 2013

Die Sätze sind pro Monat und damit sind alle erhöhten Aufwände abgegolten. Aktuell werden folgende Aufwandsentschädigungen pro Monat gezahlt:

Gemeindeführer	180 EUR
Stellv. Gemeindeführer	90 EUR
Löschzugführer	80 EUR
3 x Löschgruppenführer je	80 EUR
Jugendfeuerwehrwart	50 EUR
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	25 EUR
Gemeindegewärtwart (LZ Kröpelin)	50 EUR
3 x Gerätewart Löschgruppe	40 EUR
Zeugwart	50 EUR
Stellv. Zeugwart	25 EUR
Atemschutzgerätewart	50 EUR
Stellv. Atemschutzgerätewart	25 EUR
Sicherheitsbeauftragter	50 EUR

Gesamt pro Monat 1035 EUR verteilt

Löschzug Kröpelin	675 EUR
Löschgruppe Altenhagen	120 EUR
Löschgruppe Groß Siemen	120 EUR
Löschgruppe Jennewitz	120 EUR

Es ist festzustellen, dass nicht alle Funktionen besetzt sind.

Es ist grundsätzlich folgendes anzumerken, es werden gemäß alter Entschädigungsverordnung (FwEntschVO M-V 2013) nicht die Höchstsätze bezahlt, sondern 90 % des Höchstsatzes. Es waren in der alten FwEntschVO M-V auch nicht alle Funktionen benannt. Eine Zahlung an u.a. den Löschzugführer / Löschgruppenführer erfolgte auf Basis des § 5 Personen mit besonderen Aufgaben.

Anzumerken ist, dass es keine Differenzierung in der Aufwandsentschädigung zwischen der Führung des Löschzuges und der Löschgruppen gibt, obwohl auch schon in der alten Entschädigungsverordnung Hinweise zur Bemessung der Aufwandsentschädigung hinsichtlich Art, Größe und Fahrzeugausstattung der Einsatzabteilung gegeben sind.

Weiterhin wurde nach Beschluss des Hauptausschusses ein Stundensatz in Höhe von 13 EUR je Ausbildungsstunde (45 Min) für externe Ausbilder beschlossen.

Es wurde durch den Vorstand der FF in 2023 ein Modell erarbeitet, die doch recht unterschiedlichen Aufwände der Gerätewarte leistungsgerecht zu Vergütungen. Dieses findet seit 01.01.2024 Anwendung. Folgende Personen Gemeindegewärtwart, Gerätewarte Löschgruppen, Zeugwart, stellv. Zeugwart, Atemschutzgerätewart und stellv. Atemschutzgerätewart erhalten nur noch 50 % der Aufwandsentschädigung ausgezahlt. Die restliche Summe wird gesammelt und es wird ein Stundensatz aus den geleisteten Stunden

aller Gerätewarte gebildet und entsprechend den geleisteten Stunden im Dezember ausgezahlt.

Grundsätzlich sind alle Bezeichnungen in männlicher Sprachform verfasst, Sie gelten natürlich analog. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

Mögliche Situation gemäß FwEntschVO M-V 2024

Mit der FwEntschVO M-V, welche seit 01.01.24 Gültigkeit hat sind auch Höchstsätze für einzelne Funktionen aufgenommen worden. Die Höchstsätze für einzelne Bereiche sind konkret definiert worden, es erfolgte nahezu eine Verdopplung der bisherigen Höchstsätze. In Analogie der vorherigen Anwendung ergeben sich folgenden Aufwandsentschädigungen pro Monat.

Gemeindewehrführer		360 EUR (Höchstsatz 400 EUR)
Stellv. Gemeindewehrführer		180 EUR (Höchstsatz 50 % Gemeindewehrführer)
Löschzugführer		180 EUR (Gemäß § 5 kein Höchstsatz, § 4 FwEntschVO M-V)
3 x Löschgruppenführer	je	140 EUR (Gemäß § 5 kein Höchstsatz, § 4 FwEntschVO M-V)

Man kann hier natürlich die Analogie zu Ortswehrführern ziehen (Höchstsatz 200 EUR), was aber der jetzigen Struktur der Wehr nicht entspricht. Mit dieser Anpassung empfiehlt sich auch eine Differenzierung zwischen dem Löschzugführer und den Löschgruppenführern vorzunehmen, da hier deutlich unterschiedliche Aufgaben liegen vgl § 4 FwEntschVO M-V.

Hinsichtlich der nachfolgenden Personen ist anzumerken das gemäß Verordnung die Höchstsätze als angemessen angesehen werden. Hinsichtlich der Gerätewarte ist auch eine Anpassung zwischen Löschzug und Löschgruppen gemäß §4 FwEntschVO M-V vorzunehmen.

Jugendfeuerwehrwart		125 EUR (Höchstsatz 125 EUR)
Stellv. Jugendfeuerwehrwart		62,50 EUR (Höchstsatz 50 % Jugendfeuerwehrwart)
Gemeindegerätewart (LZ Kröpelin)		100 EUR (Höchstsatz 100 EUR)
3 x Gerätewart Löschgruppe		80 EUR (Höchstsatz 100 EUR § 4 FwEntschVO M-V)
Zeugwart		100 EUR (Höchstsatz 100 EUR)
Stellv. Zeugwart		50 EUR (Höchstsatz 50 % Zeugwart)
Atemschutzgerätewart		100 EUR (Höchstsatz 100 EUR)
Stellv. Atemschutzgerätewart		50 EUR (Höchstsatz 50 % Zeugwart)
Sicherheitsbeauftragter		100 EUR (Gemäß § 5 kein Höchstsatz)

Die Sätze sind pro Monat und damit sind alle erhöhten Aufwände abgegolten.

Gesamt pro Monat 2067,50 EUR verteilt

Löschzug Kröpelin	1407,50 EUR
Löschgruppe Altenhagen	220 EUR
Löschgruppe Groß Siemen	220 EUR
Löschgruppe Jennewitz	220 EUR

Gemäß § 5 Abs. 1 FwEntschVO M-V können Personen mit besonderen Aufgaben und dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder in angemessener Höhe bezahlt werden. Der Stundensatz in Höhe von 15,00 EUR je Ausbildungsstunde (45 Min) für externe Auszubildende wird beschlossen, hier wird sich am Stundensatz der Kreisausbildung orientiert.

Die neuen Entschädigungen sollen ab dem 01.03.2024 gelten.

Die neuen Entschädigungen sind so im Haushalt nicht geplant worden, daher ist die nachfolgende überplanmäßigen Ausgaben zu beschließen:

- PSK: 126000-1310-501900 überplanmäßige Ausgabe von 7325 EUR

Die restlichen Mehrkosten können aus geplanten HH-Mitteln gedeckt werden.

Die Deckung erfolgt aus nichtgebundenen liquiden Mitteln.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	FwEntschVO GVOBl_Nr_28_v_29-12-2023_Auszug
---	--



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2023 Ausgegeben in Schwerin am 29. Dezember Nr. 28

Tag	INHALT	Seite
14.12.2023	Gesetz zur Anpassung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes an bundesverfassungsgerichtliche Vorgaben Ändert Gesetz vom 27. April 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011 - 3	891
18.12.2023	Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes Ändert Gesetz vom 28. Oktober 2010 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 201 - 10	893
18.12.2023	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Haushaltsgesetz 2024/2025) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 59	894
18.12.2023	Haushaltsbegleitgesetz 2024/2025 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 60	920
18.12.2023	Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts in Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 830 - 3	923
18.12.2023	Gesetz zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 19	924
18.12.2023	Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalen Versorgungsverbandsgesetzes Ändert Gesetz vom 29. Januar 1992 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 2	929
18.12.2023	Erstes Gesetz zur Änderung des Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes Ändert Gesetz vom 18. Februar 2019 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 252 - 2	932
18.12.2023	Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 4	934
8.12.2023	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Kur- und Heilwald Ostseebad Heringsdorf“ Ändert VO vom 13. September 2017 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 18	940
11.12.2023	Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1 - 13	941

Fortsetzung auf Seite 890

Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V)

Vom 11. Dezember 2023

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1 - 13

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 und § 13 Absatz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

§ 1 Grundsätzliches

(1) Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gleich welcher Art abgegolten.

(2) Verdienstausfallentschädigung erhalten beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren durch die zuständige kommunale Körperschaft als Erstattung für einen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen entstandenen Verdienstaussfall.

§ 2 Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Wehrführungen und deren Stellvertretungen

(1) Die an die jeweiligen Wehrführungen, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, zu zahlende Aufwandsentschädigung darf folgende monatliche Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer	1.200 Euro,
2. Stadtwehrführerin oder Stadtwehrführer in kreisfreien Städten	400 Euro,
3. Amtswehrführung bei Ämtern mit bis zu zehn Gemeinden	400 Euro,
für Ämter mit mehr als zehn Gemeinde zusätzlich für jede weitere Gemeinde	20 Euro,
4. Gemeindeführerin oder Gemeindeführer in amtsfreien Gemeinden	400 Euro,
5. Gemeindeführerin oder Gemeindeführer in amtsangehörigen Gemeinden	250 Euro
zusätzlich je Ortswehr	20 Euro,
6. Ortswehrführerin oder Ortswehrführer in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten	250 Euro,
7. Ortswehrführerin oder Ortswehrführer in amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden	200 Euro.

(2) Die Stellvertretungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten eine Auf-

wandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 für diese Funktionsträgerinnen und Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

§ 3 Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt.

(2) Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.

§ 4 Bemessung der Aufwandsentschädigungen

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (Gemeindevertretung, Amtsausschuss, Kreistag) bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. § 2 Absatz 1 Satz 1 regelt dafür Höchstsätze.

(2) Bei der Höhe der Aufwandsentschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches,
2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches,
3. die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren,
4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge,
5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art,
6. die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrhäusern und Geschäftsstellen) und

7. die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten.

(3) Die jeweiligen obersten Dienstbehörden können in begründeten Ausnahmefällen, zusätzlich zu den in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Beträgen, auf Antrag eine darüber hinaus gehende Entschädigung beschließen.

§ 5

Personen mit besonderen Aufgaben

(1) Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Die Regelungen des § 3 und des § 4 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Für die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte sowie Gerätewartinnen und Gerätewarte können Aufwandsentschädigungen bis zu folgender maximalen Höhe monatlich als angemessen angesehen werden:

1. Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart	400 Euro,
2. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart	200 Euro,
3. Amtsjugendfeuerwehrwartin oder Amtsjugendfeuerwehrwart	250 Euro,
4. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart	125 Euro,
5. Gerätewartin oder Gerätewart nach Feuerwehrdienstvorschrift	100 Euro.

Für die Stellvertretungen gilt § 2 Absatz 2 entsprechend. Für den Beginn und das Ende des Anspruchs sowie für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen gelten die §§ 3 und 4 entsprechend.

Schwerin, den 11. Dezember 2023

**Der Minister
für Inneres, Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

§ 6

Verdienstauffallentschädigung für beruflich Selbstständige

(1) Beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstauffall, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 Absatz 2 entstanden ist, eine Entschädigung.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.

(3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.

(4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

§ 7

Höhe der Verdienstauffallentschädigung

Die Verdienstauffallentschädigung beträgt pauschal 40 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 320 Euro je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstauffall diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 500 Euro je Tag erstattet.

§ 8

Geltendmachung des Anspruchs

Die Verdienstauffallentschädigung wird nur auf Antrag bei der jeweiligen zuständigen kommunalen Körperschaft gewährt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 28. November 2013 (GVBl. M-V S. 667) außer Kraft.